

Der Entwurf für eine bundesweite Blacklist für die öffentliche Auftragsvergabe liegt vor

Ziel der Einführung eines bundesweit einheitlichen Wettbewerbsregisters ist die Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Korruptionsbekämpfung. Das Register soll öffentlichen Auftraggebern die Prüfung von Unternehmen erleichtern und ermöglicht betroffenen Unternehmen eine generelle „Selbstreinigung“, die für alle öffentlichen Auftraggeber dann bindend ist.

Das Bundeskabinett hat am 29. März 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (WRegG-E) beschlossen. Es ist beabsichtigt, das Gesetz noch diese Legislaturperiode zu verabschieden. Vorgesehen ist ein deutschlandweit geltendes Register, in dem Verurteilungen wegen bestimmter, für öffentliche Auftragsvergaben relevanter Rechtsverstöße eingetragen werden. Durch die Bereitstellung der relevanten Informationen soll den öffentlichen Auftraggebern die Prüfung erleichtert werden, ob Anbieter in Vergabeverfahren auszuschließen sind.

Nach § 122 Abs. 1 GWB dürfen öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben werden, die nicht nach den § 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen. Zwingender Ausschlussgrund ist die Kenntnis des öffentlichen Auftraggebers von der rechtskräftigen Verurteilung einer Person, deren Verhalten dem Unternehmen zugerechnet werden kann, wegen einer der in § 123 GWB genannten Verfehlungen. Hierzu gehören Verbrechen und Delikte wie Terrorismusfinanzierung, Menschenhandel, Geldwäsche, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechlichkeit und Bestechung. Der rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung gleichzusetzen ist die bestandskräftige Festsetzung einer Geldbuße direkt gegen das Unternehmen wegen einer der aufgezählten Straftaten. Die Kenntniserlangung und Nachweisführung möchte der Gesetzgeber nunmehr durch die Einführung des zentralen Wettbewerbsregisters erleichtern. Die Entscheidungshoheit über die Vergabe des Auftrags bleibt aber beim öffentlichen Auftraggeber. Ihn trifft aber eine Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister.

Das Register soll in Form einer digitalen Datenbank geführt werden. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind in einer von der Bundesregierung noch zu erlassenden Rechtsverordnung festzulegen. Ziel ist die Einrichtung eines automatisierten elektronischen Abrufverfahrens. Auch wenn das Gesetz noch vor der Bundestagswahl verabschiedet werden sollte, wird die Festlegung dieser Voraussetzungen und die Einrichtung der Datenbank noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die volle Funktionsfähigkeit soll das Register im Jahr 2020 erreichen.

Eintragungen betroffener Unternehmen im Register können durch Fristablauf erlöschen. Darüber hinaus kann sich ein Unternehmen von dem Makel der Eintragung in das Wettbewerbsregister durch eine sogenannte Selbstreinigung gemäß § 124 GWB befreien, die zur Löschung der Eintragung führt. Danach muss das Unternehmen der Registerbehörde belegen, dass es den verursachten Schaden ausgeglichen oder sich zum Ausgleich verpflichtet hat, aktiv an der Aufklärung mitwirkt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, ein weiteres Fehlverhalten zu vermeiden. Grundsätzlich müssen Maßnahmen aus allen drei Maßnahmenkategorien ergriffen werden, um eine wirksame Selbstreinigung herbeizuführen. Geeignete Maßnahmen können etwa die Einrichtung von Compliance-Strukturen sein, sowie der Nachweis, dass sich das Unternehmen von straffälligen Einzelpersonen getrennt hat. Das Unternehmen ist angehalten, konsequent die Selbstreinigung zu betreiben.

Somit bietet das neue Wettbewerbsregister sowohl für öffentliche Auftraggeber aber auch für die Unternehmen Vorteile. Es vereinfacht die Kontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge an geeignete Unternehmen und animiert präventiv zu rechtmäßigem Handeln der Unternehmen. Zugleich fördert es eine beschleunigte Selbstreinigung der Unternehmen, wenn eine Eintragung erfolgt ist.